

**Verwaltungsvorschriften
zu Abschnitt 5 des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Vom 5. November 2019

JustVA III B 9

Telefon 90 13 – 34 41 oder 90 13 -0, intern 9 13 – 34 41

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 5, Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit, § 20 bis § 27 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

VV zu § 20 StVollzG Bln

(1) Die regelmäßige wöchentliche Sollarbeitszeit (Sollleistung) der Gefangenen beträgt in der Regel 37,0 Std./Woche (7,4 Std. bzw. 444 Min./Tag). Eine regelhafte Abweichung von der Sollarbeitszeit aus vollzugsorganisatorischen Gründen ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) An Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen ruht die Arbeit, soweit nicht unaufschiebbare Arbeiten ausgeführt werden müssen.

(3) Mehrarbeit und Arbeit nach Absatz 2 muss in der Regel durch Freistellung von der Arbeit an anderen Arbeitstagen spätestens im Folgemonat ausgeglichen werden.

VV zu § 24 StVollzG Bln

(1) Gefangene dürfen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die Einblicke in die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, Gefangenen oder Dritten oder in Personal-, Gerichts- oder Verwaltungsakten ermöglichen (Arbeitszuweisungsverbot).

(2) Das in Absatz 1 ausgesprochene Arbeitszuweisungsverbot gilt nicht für Gefangene, die in medizinischen Bereichen des Berliner Justizvollzuges als Gehilfen der Ärzte oder Zahnärzte als Hausarbeiter (sogenannte Betriebs- und Versorgungshelfer) zur Mitarbeit herangezogen

werden, sofern sie vor Aufnahme der Tätigkeit über die gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) bestehende Schweigepflicht und die Strafbarkeit der Verletzung dieser Pflicht schriftlich belehrt worden sind.

VV zu § 26 StVollzG Bln

1

(1) Zwischen Gefangenen und Arbeitgebern ist ein schriftlicher Vertrag (Arbeitsvertrag, Berufsausbildungsvertrag oder ähnliches) abzuschließen. In dem Vertrag ist insbesondere festzulegen, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die den Gefangenen nach § 26 Absatz 1 StVollzG Bln erteilte Erlaubnis endet, und dass die Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis während des Freiheitsentzuges mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Anstalt vereinbarte Konto zur Gutschrift für die Gefangenen (Anstaltskonto oder eigenes Konto der/des Beschäftigten/Auszubildenden) gezahlt werden können. Die Anstalt stellt sicher, dass mit Zuwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen entsprechend verfahren wird.

(2) Die Bezüge der Gefangenen werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet:

a) Rückzahlung von Anstaltsdarlehen,

b) Hausgeld,

aa) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem freien Beschäftigungsverhältnis/ die Selbstbeschäftigung (z.B. Auslagen für Fahrtkosten, Arbeitsmittel und Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt),

bb) angemessene Aufwendungen für den eigenen Unterhalt der Gefangenen (z.B. für Verpflegung, Bekleidung, kulturelle und soziale Teilhabe),

cc) (anteilige) Aufwendungen für eine bestehende/genutzte Unterkunft und deren Nebenkosten,

c) Eingliederungsgeld,

d) Aufwendungen zur Erfüllung bestehender gesetzlicher Unterhaltspflichten,

e) Haftkostenbeitrag.

Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollen die Gefangenen hingewiesen werden.

(3) Reichen die bis zur Auszahlung des ersten Arbeitsverdienstes zur Verfügung stehenden Mittel der Gefangenen nicht aus, so können für notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Verpflegung außerhalb der Anstalt) Darlehen aus Haushaltsmitteln gewährt werden.

(4) Die Gefangenen sind anzuhalten, Unterhaltspflichten zu erfüllen, die durch die Straftat verursachten Schäden wieder gutzumachen und sonstige Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten Gefangener an externe Stellen ist ausschließlich im Rahmen der Vorschriften des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes oder, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht, möglich.

2

(1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Gefangenen und Dritten sowie für die Bezüge aus der Selbstständigkeit gilt Nummer 1 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Gefangenen sind anzuhalten, den sich aus der Selbstständigkeit ergebenden Pflichten, insbesondere steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Art, nachzukommen. Erfüllen Gefangene erforderliche Pflichten nicht, so ist die Erlaubnis zur Selbstbeschäftigung zu widerrufen.

VV zu § 27 StVollzG Bln

1

Den Zeitpunkt und die Anzahl der Freistellungstage bewilligen die sachlich zuständigen Mitarbeitenden des Bereichs Beschäftigung und Qualifizierung in Abstimmung mit den jeweiligen Beschäftigungsstellen.

2

(1) Auf das Halbjahr werden angerechnet:

a) Zeiten, in denen Gefangene Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) erhalten haben,

- b) Zeiten, in denen Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen unverschuldet eine Tätigkeit nach § 27 Absatz 1 StVollzG Bln nicht ausgeübt haben, im Umfang von halbjährlich acht Tagen,
- c) Zeiten einer Freistellung im Rahmen der zusätzlichen Anerkennung nach § 63 Absatz 1 StVollzG Bln,
- d) Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht gemäß § 27 StVollzG Bln.

(2) Erkrankten Gefangene während der Freistellung von der Arbeitspflicht, werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Zeit der Freistellung nicht angerechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit ab dem ersten Tag ärztlich festgestellt wurde.

3

Die Freistellung ist von den Gefangenen mindestens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen. Sie kann nicht rückwirkend beantragt werden.

4

Bei der Bewilligung des Zeitpunkts und der Anzahl der Freistellungstage sind die betrieblichen Belange, der Stand einer Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahme und darüber hinaus die Teilnahme an Maßnahmen des Vollzugs- und Eingliederungsplanes während der beantragten Freistellung zu berücksichtigen.

5

Die sich unter Beachtung von § 27 Absatz 2 StVollzG Bln ergebende Zeit der Freistellung ist zusammenhängend abzuwickeln. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen möglich.

6

Der Berechnung der Bezüge nach § 27 Absatz 3 StVollzG Bln ist der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate vor der Freistellung, in denen der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe tätig war, zu Grunde zu legen.

7

Für Gefangene, die nach § 24 Absatz 2 StVollzG nicht zur Arbeit verpflichtet sind, gelten § 27 StVollzG Bln und die Nummern 1 bis 7 entsprechend.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zu Abschnitt 5 des Berliner Strafvollzugsgesetzes - § 20 bis § 27 StVollzG Bln – treten am 11. November 2019 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 10. November 2024 außer Kraft.